

**PRÄSIDIUM DES
VERFASSUNGSGERICHTSHOFES**
GZ 2300/2-Präs/99

An das
Bundeskanzleramt
Abteilung I/8

Ballhausplatz 2
1014 W i e n

Der Verfassungsgerichtshof nimmt zu dem mit Note des Bundeskanzleramtes vom 25. Jänner 1999, GZ 180.310/9-I/8/99, zur Begutachtung versendeten Entwurf eines Bundesarchivgesetzes wie folgt Stellung:

1. Für den Fall der Gesetzwerdung einer dem Entwurf entsprechenden Regelung würde der Verfassungsgerichtshof von der im § 7 Abs. 2 des Entwurfes vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch machen, Schriftgut im eigenen Bereich zu verwahren. Die Erfahrung hat nämlich gezeigt, daß im Zuge der Behandlung von Rechtsfällen beim Verfassungsgerichtshof immer wieder die Einsicht in ältere Akten notwendig ist.
2. Der Verfassungsgerichtshof hat allerdings den Eindruck gewonnen, daß auch im Fall des § 7 Abs. 2 das betreffende Schriftgut als Archivgut im Sinne der Begriffsbestimmung des § 2 Z 1 anzusehen ist, woraus sich die Anwendbarkeit der im Entwurf für die Benützung von Archivgut vorgesehenen Regelungen ergeben dürfte. Der Verfassungsgerichtshof hat Zweifel in der Richtung, ob der vorliegende Gesetzesentwurf ganz im allgemeinen der Besonderheit von Gerichtsakten sowie dem aus der Verfassung abzuleitenden Schutz der richterlichen Unabhängigkeit gerecht wird. Insbesondere ist zu bedenken, daß nach den Regelungen des vorliegenden Entwurfes die Einsicht auch in Vorgänge ermöglicht wird, an denen heute noch amtierende Richter mitgewirkt haben.

Ohne Anspruch auf Vollständigkeit sei hiezu auf die folgenden Fragestellungen hingewiesen:

a) Sowohl der § 9 Abs. 3 als auch der § 10 Abs. 2 des Entwurfes sehen Ausnahmen vom Recht der Einsichtnahme in Schriftgut vor. Ob diese Ausnahmebestimmungen etwa auch Beratungsprotokolle eines Gerichtshofes umfassen, ist zumindestens fraglich. Hier handelt es sich aber zweifellos um ein schützenswertes Interesse, das mit der bereits eingangs erwähnten richterlichen Unabhängigkeit in unmittelbarem Zusammenhang steht.

b) Gemäß § 9 Abs. 5 sind unzulässig im Archivgut enthaltene personenbezogene Daten auch nach ihrer Archivierung zu löschen. Dies könnte gegebenenfalls den Inhalt von Gerichtsakten unkenntlich oder unverwertbar machen.

c) Unklar ist es, wer im Streitfall über die Akteneinsicht entscheidet. Gemäß § 17 soll zwar beim Österreichischen Staatsarchiv eine Schlichtungsstelle eingerichtet werden; die Beschreitung des Zivilrechtsweges wird aber durch die Einrichtung der Schlichtungsstelle nicht berührt. Es entsteht der Eindruck, daß das Recht zur Nutzung von Archivgut ein Privatrecht sein soll, während andererseits das Recht auf Einsichtnahme als erweitertes Auskunftsrecht zu sehen ist. Diese beiden Sichtweisen scheinen nicht recht zusammenzupassen.

d) Gemäß § 9 Abs. 4 wird unter bestimmten Voraussetzungen das Recht zu einer Gegendarstellung gegenüber Tatsachenbehauptungen in Archivgut vorgesehen. Dies kann bei Gerichtsakten zu kaum übersehbaren Schwierigkeiten führen.

3. Zusammenfassend vertritt also der Verfassungsgerichtshof die Auffassung, daß der Entwurf einer gründlichen Überarbeitung unter dem Aspekt des Schutzes der richterlichen Unabhängigkeit bedarf, wobei insbesondere auf mögliche Konflikte mit dem im Entwurf postulierten Recht auf weitgehende Nutzung von Archivgut angemessen Bedacht zu nehmen wäre.

25 Exemplare dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Die Stellungnahme wurde auch an die e-mail-Adresse des Nationalrates weitergeleitet.

Wien, am 9. März 1999

Der Präsident:

Dr. A d a m o v i c h